



LISTE DER VERBOTENEN GEGENSTÄNDE,
die in das Sicherheitsgebiet des Flughafens
nicht mitgeführt werden dürfen und sowohl
im Handgepäck als auch im aufgegebenen
Gepäck nicht befördert werden dürfen

FLUGGÄSTE UND HANDGEPÄCK

Unbeschadet der geltenden Sicherheitsvorschriften dürfen folgende Gegenstände von Fluggästen nicht in Sicherheitsbereiche oder an Bord eines Luftfahrzeugs mitgenommen werden.

FEUERWAFFEN UND ANDERE WAFFEN

- a. Gewehre, Feuerwaffen und sonstige Geräte, die zum Abschießen von Projektilen bestimmt sind – Geräte, die in der Lage sind, oder zu sein scheinen, durch Abschießen eines Projektils schwere Verletzungen hervorzurufen, einschließlich:
- Feuerwaffen aller Art, wie Pistolen, Revolver, Gewehre, Flinten
 - Spielzeugwaffen, Nachbildungen und Imitationen von Feuerwaffen, die mit echten Waffen verwechselt werden können
 - Teile von Feuerwaffen, ausgenommen Zielfernrohre
 - Luftdruck- und CO₂-Waffen, wie Luft-, Feder- und Pelletpistolen und -gewehre oder sog. „Ball Bearing Guns“
 - Signalpistolen und Startpistolen
 - Bogen, Armbrüste und Pfeile
 - Abschussgeräte für Harpunen und Speere
 - Schleudern und Katapulte.

BETÄUBUNGS- ODER BEWEGUNGSUNFÄHIGKEITSGERÄTE

- b. Betäubungsgeräte, die speziell dazu bestimmt sind, eine Betäubung oder Bewegungsunfähigkeit zu bewirken, einschließlich:
- Gegenstände zur Schockbetäubung, wie Betäubungsgewehre, Taser und Betäubungsstäbe
 - Apparate zur Tierbetäubung und Tiertötung
 - handlungsunfähig machende und die Handlungsfähigkeit herabsetzende Chemikalien, Gase und Sprays, wie Reizgas, Pfeffersprays, Capsicum-Sprays, Tränengas, Säuresprays und Tieraabwehrsprays.

SPITZE ODER SCHARFE GEGENSTÄNDE

- c. Gegenstände mit einer Spitze oder scharfen Kante – Gegenstände mit einer Spitze oder scharfen Kante, die in der Lage sind, schwere Verletzungen hervorzurufen, einschließlich:
- Hackwerkzeuge, wie Äxte, Beile und Hackmesser
 - Eisäxte und Eispickel
 - Rasierklingen
 - Teppichmesser
 - Messer mit einer Klingenslänge über 6 cm, (DE L 55/16 Amtsblatt der Europäischen Union 5.3.2010)

- Scheren mit einer Klingenslänge über 6 cm ab dem Scharnier gemessen
- Kampfsportgeräte mit einer Spitze oder scharfen Kante,
- Schwerter und Säbel.

WERKZEUGE

- d. Werkzeuge, die schwere Verletzungen hervorrufen oder die Sicherheit des Luftfahrzeugs gefährden können, einschließlich:
- Brecheisen
 - Bohrmaschinen und Bohrer, einschließlich tragbare Akkubohrmaschinen
 - Werkzeuge mit einer Klinge oder einem Schaft von über 6 cm Länge, die als Waffe verwendet werden können, wie Schraubendreher und Meißel
 - Sägen, einschließlich tragbare Akkusägen, Lötlampen
 - Bolzenschussgeräte und Druckluftnagler.

STUMPFE GEGENSTÄNDE

- e. stumpfe Gegenstände, die, wenn sie als Schlagwaffe eingesetzt werden, schwere Verletzungen hervorrufen können, einschließlich
- Baseball- und Softballschläger,
 - Schlagstöcke, wie Gummischlagstöcke, mit Leder bedeckte Metallstäben und Polizeiknüppel
 - Kampfsportgeräte.

SPRENG- UND BRANDSTOFFE

- f. Spreng- und Brandstoffe sowie Spreng- und Brandsätze, die in der Lage sind oder zu sein scheinen, schwere Verletzungen hervorzurufen oder die Sicherheit des Luftfahrzeugs zu gefährden, einschließlich:
- Munition
 - Sprengkapseln
 - Detonatoren und Zünder
 - Nachbildungen oder Imitationen von Sprengkörpern
 - Minen, Granaten oder andere militärische Sprengkörper
 - Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Erzeugnisse
 - Rauchkanister und Rauchbomben
 - Dynamit, Schießpulver und Plastiksprengstoffe.

AUFGEGEBENES GEPÄCK

Die nachfolgend aufgeführten Gegenstände dürfen von Fluggästen nicht im aufgegebenen Gepäck mitgeführt werden.

Spreng- und Brandstoffe sowie Spreng- und Brandsätze, die in der Lage sind, schwere Verletzungen hervorzurufen oder die Sicherheit des Luftfahrzeugs zu gefährden, einschließlich:

- Munition
- Sprengkapseln

- Detonatoren und Zünder
- Minen, Granaten oder andere militärische Sprengkörper
- Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Erzeugnisse
- Rauchkanister und Rauchpatronen
- Dynamit, Schießpulver und Plastiksprengstoffe.

